

RS OGH 1983/11/16 3Ob113/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1983

Norm

EO §268

EO §274 Abs1

EO §280 Abs1 und Abs2

Rechtssatz

Die Überstellung von Pfandgegenständen in eine Auktionshalle kommt in folgenden Fällen in Betracht:

1. Zwecks Durchführung eines Freihandverkaufes gem§ 268 EO für die dort genannten Gegenstände;
2. Zwecks Durchführung der (erstmaligen) Versteigerung an einem von Ort der Pfändungsvornahme abweichenden Ort zwecks Erzielung eines höheren Erlöses gem § 274 Abs 1 EO;
3. Zwecks Durchführung eines anstelle der Versteigerung angeordneten Freihandverkaufes gem§ 280 Abs 1 EO, möglich nur, wenn spätestens 3 Tage vor dem Versteigerungstermin ein entsprechender Antrag gestellt wird;
4. Zwecks Durchführung eines nach erfolgloser Versteigerung angeordneten Freihandverkaufes (oder auch einer anderen Verwertungsart) gem § 280 Abs 2 EO;
5. eine zweite Versteigerung in der Auktionshalle beantragt werden kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 113/83

Entscheidungstext OGH 16.11.1983 3 Ob 113/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0003668

Dokumentnummer

JJR_19831116_OGH0002_0030OB00113_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>